

Kommentar zur Mustersatzung der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Deutschland

Vorwort

1. Die Mustersatzung der Kolpingsfamilie im Kolpingwerk Deutschland wurde grundlegend überarbeitet und durch die Bundesversammlung 2012 in Neufassung beschlossen.

Grundlage der Änderungen waren die vielfältigen Erfahrungen, die sich oftmals aus der konkreten verbandlichen Praxis vor Ort ergaben und die das Kolpingwerk Deutschland in den letzten Jahrzehnten gesammelt hat. Zudem war es notwendig, die Mustersatzung an die ebenfalls beschlossene Neufassung der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, an das Organisationsstatut sowie an gesetzliche Änderungen aus jüngerer Zeit anzupassen.

Vor diesem Hintergrund erhebt die Mustersatzung einen hohen Verbindlichkeitsanspruch. Denn trotz der vielen regionalen Besonderheiten im Kolpingwerk Deutschland muss gewährleistet bleiben, dass die verschiedenen Satzungen aufeinander abgestimmt und die rechtlichen Erfordernisse gewahrt bleiben.

2. Selbstverständlich können besondere örtliche Notwendigkeiten nach wie vor mit Hilfe von Ergänzungen und kleineren Abweichungen berücksichtigt werden. Solche Ergänzungen oder Abweichungen bedürfen allerdings der gesonderten Genehmigung durch das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland. In einigen Fällen sind in der nachfolgenden Kommentierung auch bereits Abweichungsmöglichkeiten vorgesehen, die in der Regel immer genehmigt werden.
3. Bei der Mustersatzung handelt es sich um die kombinierte Fassung aus verschiedenen Satzungsvarianten. An den entsprechenden Stellen ist das in der Satzung mit alternativen Textbausteinen gekennzeichnet.

Die Kolpingsfamilie muss wählen, ob sie z.B. das Beiratsmodell oder das Kassenprüfungsmodell verfolgen will (Alternativen A und B) und ob sie das Vorsitzendenmodell oder das Leitungsteammodell für den Vereinsvorstand wählt (Alternative 1 und 2).

In beiden Fällen muss die Entscheidung über die gesamte Satzung durchgehalten werden. Eine Kolpingsfamilie, die sich z. B. für die Kassenprüfung und für das Vorsitzendenmodell entschieden hat, verwendet also durch die ganze Satzung hindurch die Textbausteine der Alternative A und der Alternative 1, während die Textbausteine der Alternative B und der Alternative 2 jeweils gestrichen werden.

Eine Kombination der Fassungen A und B bzw. 1 und 2 ist nicht möglich, da die einzelnen Satzungsteile dann nicht mehr zusammenpassen würden.

4. Auf vielfachen Wunsch hin wurde der folgende Fahrplan für die Satzungsumstellung der Kolpingsfamilie erarbeitet. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Umstände in den einzelnen Kolpingsfamilien sehr unterschiedlich sein können. Der Fahrplan ist deshalb als Anregung zu verstehen, der jedoch zeitnah in jeder Kolpingsfamilie überdacht werden muss.

a) Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase beraten die Gremien der Kolpingsfamilien (vor allem der Vorstand) darüber, in welcher Gestalt die neue Satzung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

- Es muss überlegt werden, ob die Kolpingsfamilie dem Vorsitzenden- oder dem Leitungsmodell bzw. dem Beirats- oder dem Kassenprüfungsmodell der Mustersatzung folgt.
- Es muss überlegt werden, welche Abweichungen von der Mustersatzung – aufgrund von örtlichen Gegebenheiten – die Kolpingsfamilie anstrebt.
- Mit einem Steuerberater ist zu prüfen, wie die Vereinszwecke und deren Umsetzung in der Satzung gefasst werden müssen.

b) Zwischenphase (optional)

In Kolpingsfamilien, die mehr als einmal jährlich Mitgliederversammlung abhalten, ist es sinnvoll, die weitgreifende Satzungsänderung vorab in der Mitgliederversammlung zu besprechen, um ein breites Meinungsbild zu bekommen. In einer solchen Mitgliederversammlung würden die einzelnen Vorschläge des Vorstands vorab besprochen, ohne dass bereits über die Satzungsänderung Beschluss gefasst wird.

c) Vorbereitung der Satzungsgenehmigung

Bevor die Satzungsänderung zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ansteht, sollte der Entwurf mit allen sonstigen Beteiligten abgestimmt werden.

- Der Entwurf sollte mit dem Kolpingwerk Deutschland abgestimmt werden, damit sichergestellt ist, dass die später beschlossene Satzung vom Bundespräsidium auch genehmigt wird. Seitens des Kolpingwerkes Deutschland erfolgt zugleich eine entsprechende Rückbindung mit dem jeweiligen Diözesanverband.
- Der Entwurf sollte zudem vorab mit dem zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Regelungen zur Gemeinnützigkeit abgestimmt werden, damit die Satzung in der geänderten Form nachher auch vom Finanzamt akzeptiert wird.
- Bei Kolpingsfamilien in der Rechtsform des eingetragenen Vereins empfiehlt es sich zudem, vorab Kontakt mit dem Vereinsregister aufzunehmen und die geänderte Fassung dort vorzubesprechen. Die Vereinsregister sind zwar nicht verpflichtet, schon tätig zu werden bevor die Satzung beschlossen und eingereicht ist. Viele Vereinsregister sind aber erfahrungsgemäß sehr hilfsbereit und bevorzugen es, die Satzung vorzubesprechen anstatt hinterher eine bereits beschlossene Satzung zu beanstanden. Auf diese Weise können mögliche Unstimmigkeiten aufgrund der Meinung des zuständigen Vereinsregisters vorab ausgeräumt werden.

d) Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Ist der Entwurf mit allen Beteiligten abgestimmt, kann die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angegangen werden.

- Um die Satzungsänderung rechtmäßig zu beschließen ist es wichtig, dass alle Formalien der Einladung zu der Mitgliederversammlung eingehalten werden. Es gelten die Einladungsformalien der bisherigen Satzung der jeweiligen Kolpingsfamilie.

In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass eine Neufassung der Satzung ansteht. Damit die Mitglieder auch wissen, worum es sich im Einzelnen handelt, müssen sie über den Inhalt der anstehenden Satzungsänderung informiert werden. Dies kann praktikabel und sinnvoll nur so erfolgen, dass den Mitgliedern mit der Einladung der Satzungsentwurf überreicht wird. Es ist nicht ausreichend, wenn der Satzungsentwurf später als die Einladung versandt wird.

- Die Mitgliederversammlung berät sodann den Entwurf und über etwaige letzte Änderungen an dem Entwurf. Es bietet sich an, jeweils über etwaige Änderungsanträge gesondert abzustimmen, damit am Ende der Beratung ein einzelner einheitlicher Entwurf steht, der zur Abstimmung gestellt werden kann.
- Die abschließende Beschlussfassung über die neue Satzung erfordert im Regelfall diejenige satzungsändernde Mehrheit, die in der alten, noch geltenden Satzung angegeben ist.

In seltenen Fällen (je nach bisheriger Fassung des Vereinszwecks und der nach Beratung mit dem Steuerberater notwendigen Anpassungen) kann es dazu kommen, dass die Regelungen über den Vereinszweck (§ 2) nicht nur in der Formulierung oder in einzelnen Punkten von der bisherigen Satzung abweichen, die den Charakter des Vereins berührt. In diesem Fall kann eine Vereinszweckänderung im engeren Sinne gemäß § 33 BGB vorliegen, die nicht mit der normalen Satzungsändernden Mehrheit verabschiedet werden kann. In diesen Fällen sollte das Kolpingwerk Deutschland kontaktiert werden, um eine rechtssichere Lösung zu finden.

Bei allen Kolpingsfamilien in der Rechtsform des eingetragenen Vereins sollte die Frage, ob dort von einer Zweckänderung im Sinne des Gesetzes ausgegangen wird, vorab mit dem Vereinsregister geklärt werden. Sollte das Vereinsregister in Einzelfällen die Zustimmung aller Mitglieder zu der Satzungsänderung verlangen, weil es die Satzungsänderung als Zweckänderung im Sinne des BGB ansieht, wird das Kolpingwerk gerne bei der Umsetzung der Satzung helfen.

e) Nachbereitungsphase

In der Nachbereitungsphase werden die erforderlichen Genehmigungen eingeholt und die neubeschlossene Satzung wird bei den zuständigen Stellen vorgelegt.

- Nach der Beschlussfassung ist die Genehmigung des Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland einzuholen.
- Die beschlossene Satzung sollte unbedingt dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden, damit es über die neugefasste Satzung informiert ist.
- Bei allen Kolpingsfamilien in der Rechtsform des eingetragenen Vereins muss die Satzungsänderung beim Vereinsregister eingereicht und im Vereinsregister eingetragen werden. Die Satzungsänderung wird bei eingetragenen Vereinen erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

§ 1 Name / Sitz / Rechtsform / Zugehörigkeit zum Kolpingwerk

Dieser Paragraph bildet das Aushängeschild der Kolpingsfamilie mit den wichtigsten Angaben zur Rechtsperson des Vereins. Die Buchstabenkombination „N.N.“ steht dabei für den Namen der Kolpingsfamilie, der entsprechend einzutragen ist.

Des Weiteren sind hier der Sitz und der jeweilige Diözesanverband einzufügen.

§ 2 Vereinszwecke

Der § 2 mit den Vereinszwecken ist angesichts der steuerrechtlichen Vorgaben über die Gemeinnützigkeit von besonderer Wichtigkeit. Der § 2 sollte deshalb mit einem/einer Steuerberater/in erarbeitet werden.

- 1) Zunächst sind die einzelnen Vereinszwecke einzutragen.

Hier ist zu beachten, dass an dieser Stelle die Mustersatzung nicht einfach übernommen werden kann. Vielmehr müssen die Vereinszwecke zwingend auf die Kolpingsfamilie angepasst werden.

Dabei gilt im Grundsatz Folgendes:

Steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke dürfen nicht „auf Vorrat“ in die Satzung aufgenommen werden. Das bedeutet, dass jeder in der Vereinssatzung aufgeführte gemeinnützige Zweck auch durch nachweisbare und ausreichende Tätigkeiten ausgeübt werden muss. Umgekehrt müssten alle ausgeübten gemeinnützigen Zwecke auch aufgeführt werden.

Die Liste muss also anhand der tatsächlich ausgeführten gemeinnützigen Tätigkeiten der Kolpingsfamilie angepasst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zuordnung der jeweiligen Tätigkeiten der Kolpingsfamilie zu den gemeinnützigen Zwecken den steuerlichen Vorgaben genügen muss. **Es wird deshalb dringend empfohlen, die Liste der Vereinszwecke für die Kolpingsfamilie mit einem/einer entsprechend qualifizierten Steuerberater/in zu erarbeiten.**

- 2) Des Weiteren ist für jeden der satzungsmäßigen Vereinszwecke auszuführen, wie dieser insbesondere verwirklicht wird.

Der entsprechende Platzhalter findet sich in der Satzung auf Seite 3 oben. Auch dies sollte mit einem/einer Steuerberater/in erarbeitet werden.

- 3) In Ziffer (2) muss der Platzhalter für den letzten Buchstaben der zuvor gewählten Zwecke eingefügt werden. Wichtig ist dabei, dass alle Zwecke des Vereins eingeschlossen sind.
- 4) Der in Ziffer (2) gefasste Zweck „Beschaffung von Mitteln“ soll die Möglichkeit verbessern, Zuwendungen an andere gemeinnützige Untergliederungen im Kolpingwerk Deutschland zu machen, z. B. Geld an den Hausverein der Kolpingsfamilie zu transferieren.
- 5) Die Ziffer (3) ermöglicht es, zur Verwirklichung des Vereinszwecks Hilfspersonen einzubinden. Das verbessert die Kooperationsmöglichkeiten der Untergliederungen im Kolpingwerk und erleichtert die Ausübung der gemeinnützigen Zwecke. Es ist zu beachten, dass der steuerrechtliche Tatbestand des Begriffs „Hilfspersonen“ im Einzelnen erfüllt sein muss, wenn man von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen möchte. Bevor eine gemeinnützige Tätigkeit auf eine Hilfsperson ausgelagert wird, sollte deshalb unbedingt der Rat eines Steuerberaters / einer Steuerberaterin eingeholt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie begründet eine Dreifachmitgliedschaft, nämlich in der Kolpingsfamilie selbst, im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk. Eine Mitgliedschaft der Kolpingmitglieder im Diözesanverband ist demgegenüber nicht vorgesehen. Mitglied im Diözesanverband sind nicht die einzelnen Mitglieder sondern die Kolpingsfamilie selbst (vgl. § 1 der Mustersatzung).
- 2) In § 3 Abs. 5 ist (wie bislang auch) ausdrücklich geregelt, dass die Mitgliedschaft nur als Dreifachmitgliedschaft in der Kolpingsfamilie, im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk begründet werden kann. Eine Mitgliedschaft ausschließlich in der Kolpingsfamilie (sog. Schwarzmitgliedschaft) ist nicht möglich. Mitglied in einer Kolpingsfamilie kann nur sein, der Mitglied im Kolpingwerk Deutschland ist. Ein Vorstand, der gleichwohl eine Schwarzmitgliedschaft duldet, verstößt gegen die Satzung der Kolpingsfamilie, gegen die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland und gegen das Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Der § 4 konnte im Wesentlichen unverändert beibehalten werden. Wichtig ist hier, dass die vorrangige Nutzung von verbandlichen Einrichtungen durch Mitglieder nicht dazu führen darf, dass die Vorschriften über die Gemeinnützigkeit verletzt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

In diesem Paragraphen sind neben allgemeinem Mitgliederpflichten vor allem die Beiträge geregelt. Bei den Beiträgen ist zu unterscheiden:

- 1) Der Ortsbeitrag ist der Mitgliedsbeitrag der Kolpingsfamilie selbst. Über die Höhe des Ortsbeitrages entscheidet die Kolpingsfamilie in ihrer Mitgliederversammlung. Er wird von den Mitgliedern an die Kolpingsfamilie gezahlt, die den Ortsbeitrag für ihre eigenen Zwecke verwendet.
- 2) Zusätzlich zu dem Ortsbeitrag zahlen die Mitglieder an die Kolpingsfamilie zur Weiterleitung an das Kolpingwerk Deutschland bzw. an die Gemeinschaftsstiftung den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag. Diese Beträge sind für die Kolpingsfamilie reine Durchlaufposten.
 - a) Der Verbandsbeitrag ist der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird jeweils durch die Bundesversammlung beschlossen.
 - b) Der Zustiftungsbetrag ist die jährliche Zustiftung, die jedes Mitglied in den Kapitalstock „Zustiftungsbeträge“ an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland entrichtet. Dessen Erträge kommen den Haushalten der 27 Diözesanverbände sowie dem Kolpingwerk Deutschland zugute.
- 3) Damit die Beitragszahlung steuerlich korrekt abgewickelt werden kann, ist es erforderlich, dass der Verbandsbeitrag und der Zustiftungsbetrag mit den hierfür vorgesehenen

Erklärungen der Mitglieder gezahlt und mit den entsprechenden Erklärungen durch die Kolpingsfamilie weitergeleitet werden.

Es sollte unbedingt der Vordruck verwendet werden, den das Kolpingwerk Deutschland dafür bereitstellt, damit alle Erklärungen richtig wiedergegeben sind.

- 4) In Ausführung der Beschlüsse der Bundesversammlung sieht die Satzung eine Härtefallregelung für die Befreiung von Beträgen vor.

Die Kolpingsfamilie kann Mitglieder in Härtefällen nur von dem Ortsbeitrag befreien, weil nur der Ortsbeitrag der Mitgliedsbeitrag der Kolpingsfamilie selbst ist. Von dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbetrag kann demgegenüber nur das Kolpingwerk Deutschland befreien.

Hier wird auf das seit Jahren im Kolpingwerk praktizierte Prinzip der Solidarität Bezug genommen, d. h. in erster Linie sind die Mitglieder der jeweiligen Kolpingsfamilie aufgerufen, bei persönlichen Notlagen einzelner Mitglieder für deren Beiträge aufzukommen. Wenn ein Jahresbeitrag auf mehrere Schultern verteilt wird, kommt ein denkbar geringer Betrag zusammen, der die übrigen Mitglieder in der Regel nicht über Gebühr belasten sollte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft gilt spiegelbildlich das Gleiche wie beim Eintritt in die Kolpingsfamilie, denn wer in die Kolpingsfamilie eintritt wird gleichzeitig Mitglied im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk.

Wer andererseits die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie verliert, verliert auch die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk. Dementsprechend bedeutet ein Ausschluss aus der Kolpingsfamilie gleichzeitig auch das Ende der Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk.

- 2) Eine Ausnahme gilt für die Auflösung von Kolpingsfamilien. Damit durch die Auflösung von Kolpingsfamilien nicht Mitglieder verloren gehen, die beim Kolpingwerk Deutschland

und im Internationalen Kolpingwerk bleiben wollen, wird bei Auflösung einer Kolpingsfamilie gemäß § 6 Abs. 4 die Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland fortgesetzt. Wer nicht Einzelmitglied werden will, kann auch einer anderen Kolpingsfamilie beitreten.

§ 7 Kolpingjugend

- 1) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland ist eigenständig aber nicht selbständig. Das bedeutet, dass die Kolpingjugend ihre Angelegenheiten im Rahmen des Vereins eigenständig regelt, jedoch kein selbständiger „Verein im Verein“ ist. Eine Abweichung davon würde dem Grundverständnis des Kolpingwerkes als einer generationsübergreifenden Gemeinschaft widersprechen. Gerade die generationsübergreifende Zusammenarbeit ist ein Wesensmerkmal der verbandlichen Arbeit und zeichnet das Kolpingwerk in besonderer Weise aus.

Die Leitung der Kolpingjugend ist deshalb ein internes Gremium in der Kolpingsfamilie und kein nach außen hin tätiges Leitungsorgan der Kolpingsfamilie. Aus diesem Grund ist in der Mustersatzung klargestellt, dass die Leitung der Kolpingjugend nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Kolpingsfamilie berechtigt ist. Will die Kolpingjugend z. B. eine Veranstaltung durchführen und muss sie dafür einen Vertrag schließen (bspw. einen Raum mieten), so muss der entsprechende Vertrag durch den Vorsitzenden bzw. das Leitungsteam der Kolpingsfamilie rechtsverbindlich gezeichnet werden. Eine Unterzeichnung durch die Leitung der Kolpingjugend genügt nicht.

Theoretisch ist es möglich, dass der Vorsitzende bzw. das Leitungsteam der Kolpingsfamilie ein Mitglied der Leitung der Kolpingjugend entsprechend bevollmächtigt, den Vertrag zu schließen. Es ist allerdings zu bedenken, dass derjenige, der für einen nicht eingetragenen Verein handelt, immer auch persönlich für das jeweilige Geschäft haftet. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern der Kolpingjugend sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

- 2) Je nachdem, welches Vorstandsmodell die Kolpingsfamilie wählt (das klassische Vorsitzendenmodell oder das Leitungsmodell), ist in § 7 (4) die entsprechende Passage in der

Satzung zu belassen und die alternative Fassung zu streichen. Eine Kombination beider Modelle ist nicht möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ, kann über alle Angelegenheiten des Vereins beschließen. Die unter Ziffer (4) aufgeführten, besonders wichtigen Punkte sind deshalb nur beispielhaft aufgeführt.
- 2) Ein wichtiges Transparenz- und Kontrollmittel für die Mitgliederversammlung ist ein Jahresetat. Die Aufstellung eines solchen Etats ist immer dann sinnvoll, wenn die Kolpingsfamilie über nennenswerte finanzielle Mittel und/oder Vermögenswerte verfügt.

Der Etat wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. So kann die Mitgliederversammlung über den Etat die Arbeit der Kolpingsfamilie steuern und Prioritäten setzen. Der Vorstand ist an den Etat gebunden, eine Etatüberschreitung muss vorab durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung kann einen Toleranzrahmen für Überschreitungen des Etats durch den Vorstand beschließen. Das ist aus Gründen der Praktikabilität empfehlenswert.

- 3) In § 7 Ziffer (4) g) ist eine der Alternativen einzusetzen und die jeweils andere Passage zu streichen, je nachdem ob das Kassenprüfungsmodell oder das Beiratsmodell für die Satzung gewählt worden ist (vgl. hierzu im Einzelnen die Kommentierung zu § 12 Kassenprüfung bzw. Beirat). Es kann nur entweder die eine oder die andere Alternative durchgängig in der ganzen Satzung gewählt werden. Wer also in § 12 z. B. die Alternative A „Kassenprüfung“ gewählt hat, muss in § 8 Ziffer (4) g) auch die Alternative A „Kassenprüfung“ einsetzen.
- 4) In § 8 Ziffer (4) h) ist die Alternative je nach dem gewählten Vorstandsmodell (Vorsitzendenmodell oder Leitungsmodell) einzusetzen und die jeweils andere Passage zu streichen. Wer sich in § 9 für das Vorsitzendenmodell (Alternative 1) oder für das Leitungsmodell (Alternative 2) entschieden hat, muss dieses Modell auch über alle Paragraphen der Satzung hinweg anwenden.

Entsprechendes gilt auch für § 8 Ziffer (6) c) und § 8 Ziffer (8).

- 5) In § 8 Ziffer (5) ist die Ernennung von Präses und geistlicher Leiterin / geistlichen Leitern durch die zuständigen Stellen der katholischen Kirche oder durch die Diözesanpräses vorgesehen.

Diese offene Formulierung wurde in der Mustersatzung verwendet, um die unterschiedliche Handhabung dieser Thematik in den 27 Diözesanverbänden abzudecken. Eine Anpassung der Vorschrift an die Gegebenheiten des Diözesanverbandes wird vom Bundespräsidium in der Regel genehmigt.

- 6) Bei der Einladung der Mitgliederversammlung per E-Mail oder Telefax ist zu beachten, dass nur diejenigen Mitglieder per E-Mail oder Telefax eingeladen werden dürfen, die dieser spezifischen Form der Einladung vorab zugestimmt haben. Die Kolpingsfamilie sollte eine Liste darüber führen, wer in welcher Form benachrichtigt werden möchte.

§ 9 Vorstand

- 1) In der Vorstandsregelung sind unter Ziffer (1) die politischen Entscheidungen der vergangenen Jahre umgesetzt und namentlich die Regelungen zur paritätischen Besetzung von Ämtern, die angemessene Beteiligung aller Altersgruppen und die Amtszeitbegrenzung eingefügt worden.

Hierzu gilt Folgendes:

- a) Bei den Wahlen ist das Ziel einer paritätischen Besetzung der Ämter zu berücksichtigen, wobei die Mitglieder jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten freibleiben.

Die wählenden Mitglieder haben sich in der Mitgliederversammlung neben anderen Gesichtspunkten bei der Besetzung von Ämtern spezifisch mit der Frage der paritätischen Besetzung zu befassen und darauf hinzuwirken. Die Letztentscheidung, ob ein wählendes Mitglied der Parität oder anderen sachlichen Gründen für die Wahl den Vorzug gibt, obliegt jedem Mitglied in eigener Verantwortung nach freiem Gewissen.

- b) Entsprechendes wie für die paritätische Besetzung gilt für die angemessene Beteiligung aller Altersgruppen.

Bei der Kolpingjugend ist zu berücksichtigen, dass für die Kolpingjugend bereits gemäß Ziffer (2) f) bzw. e) mehrere Vorstandsposten reserviert sind; in vielen Fällen dürfte damit die Beteiligung der Kolpingjugend im Vorstand bereits angemessen berücksichtigt sein; das schließt aber eine Wahl von Mitgliedern der Kolpingjugend in andere Vorstandsämter keineswegs aus..

- c) Anders ist die Amtszeitbegrenzung geregelt. Hier gilt eine „Soll-Vorschrift“. „Sollen“ im Kontext der Satzung bedeutet „Müssen, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall vor“. Ausnahmefälle müssen besonders begründet werden.

- 2) Bei den Regelungen zum Vorstand ist eine grundlegende Entscheidung für den Verein zu treffen, nämlich ob der Verein dem Vorsitzendenmodell (entsprechend dem klassischen Vorstandsmodell der bisherigen Mustersatzung) oder dem Leitungsmodell (Leitungsteam aus drei Mitgliedern, vgl. Beschlussfassung der Bundesversammlung 2008) folgen will.

- a) Generell empfiehlt es sich, ein bereits eingeführtes und funktionierendes Modell nicht leichtfertig zu wechseln.

- b) Das Leitungsmodell ist so gefasst, dass es den Anforderungen des BGB an einen Verein entspricht. Das bedeutet vor allem, dass das Leitungsteam den Vorstand im Sinne des BGB bildet. Handelt es sich um einen eingetragenen Verein, muss das Leitungsteam entsprechend auch als Vorstand im Vereinsregister eingetragen werden. Das Kolpingwerk erhofft sich mit dieser Fassung, dass das Leitungsmodell von den meisten Vereinsregistern akzeptiert wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Leitungsmodell im Lichte des BGB durchaus ungewöhnlich ist, so dass voraussichtlich bei dem einen oder anderen Vereinsregister Überzeugungsarbeit zu leisten sein wird. Sollte es zu Problemen kommen, wird das Kolpingwerk Deutschland hier gern hilfreich zur Seite stehen.

- 3) In der Regel werden Vorstandsbeschlüsse in der Vorstandssitzung gefasst. Um auch Eilbeschlüsse zu ermöglichen, sieht die Satzung vor, dass Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden können. Dies ist aber nur

zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder gefragt werden und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Jedes Vorstandsmitglied muss also zunächst erklären, ob es mit der Art der Beschlussfassung einverstanden ist und gegebenenfalls sodann, wie es zudem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag steht. Es reicht nicht aus, nur die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu fragen, es müssen sämtliche Vorstandsmitglieder gefragt werden.

- 4) In § 9 Ziffer (4) ist der richtige Text einzusetzen, je nachdem, ob der Verein das Vorsitzendenmodell oder das Leitungsmodell gewählt hat. Eine Kombination beider Modelle ist nicht möglich, es muss also das gleiche Modell durchgängig in der gesamten Satzung gewählt werden.
- 5) Wird von der Mitgliederversammlung kein Etat beschlossen, beschließt der Vorstand über die Verwendung der Finanzmittel. Auch in diesem Fall ist es allerdings zweckdienlich, wenn der Vorstand intern zumindest einen Planungsrahmen aufstellt, um den Überblick über die Finanzen nicht zu verlieren.

Wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, dass ein Etat aufzustellen ist, so erarbeitet der Vorstand einen Etatvorschlag, über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat. In diesem Fall ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Etat gebunden.

§ 10 BGB – Vorstand/Vertretung der Kolpingsfamilie

Die Vertretung der Kolpingsfamilie erfolgt unterschiedlich, je nachdem, ob die Kolpingsfamilie das Vorsitzendenmodell oder das Leitungsmodell gewählt hat. Für den gesamten Paragraphen ist der Text der gewählten Alternative einzusetzen, eine Kombination beider Fassungen ist nicht möglich. Das gewählte Modell muss durchgängig in der gesamten Satzung verfolgt werden..

- 1) Das Vorsitzendenmodell ist gegenüber der Vorfassung der Mustersatzung nur wenig verändert. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Kolpingsfamilie nach innen und außen und sind Vorstand im Sinne des BGB.

Eine Ausweitung des BGB-Vorstandes um den/die Schriftführer/in bzw. den/die Kassierer/in durch abweichende Satzungsbestimmung ist möglich und wird im Regelfall durch das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland genehmigt. Das Kolpingwerk Deutschland hilft gerne mit Formulierungsvorschlägen weiter, die auf den individuellen Fall angepasst werden müssen.

Bislang konnte nur der Vorsitzende selbst die Kolpingsfamilie nach außen vertreten (d. h. Verträge unterzeichnen etc.). Dies ist nunmehr geändert. Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind nach außen hin jeweils einzelvertretungsberechtigt. Es genügt also, die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder von einer/eines der stellvertretenden Vorsitzenden, um einen rechtswirksamen Vertrag abzuschließen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen ihre Vertretungsmacht allerdings nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat. Diese Regel gilt jedoch nur im Innenverhältnis des Vereins. Setzt sich eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden darüber hinweg, wäre ein Vertrag gegenüber einem Außenstehenden gleichwohl wirksam geschlossen. Der/Die stellvertretende Vorsitzende müsste sich dann aber intern gegenüber der Kolpingsfamilie verantworten.

- 2) Bei der Anzahl der Vorstandsmitglieder orientiert sich die Mustersatzung an der bisherigen Fassung. Insbesondere für kleinere Kolpingsfamilien ist es ratsam, weniger Vorstandsmitglieder vorzusehen, als dies in der Mustersatzung aufgeführt ist. Einer Reduktion der Vorstandsämter wird in der Regel durch das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland genehmigt, wenn diese sachlich begründet ist. Mindestens sollte die Kolpingsfamilie eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin haben.

Wird die Zahl der Vorstandsämter reduziert, ist es erforderlich, dass die für diese Vorstandsämter vorgesehenen Aufgaben von anderen Vorständen übernommen werden. Das kann dann in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Ist beispielsweise kein Kassierer eingesetzt, könnte diese Aufgabe z. B. eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden wahrnehmen.

§ 11 Jahresabschluss

- 1) Die Mustersatzung setzt standardmäßig das Kalenderjahr als das Geschäftsjahr. Für diejenigen Kolpingsfamilien, die ein abweichendes Geschäftsjahr haben, kann von der Mustersatzung entsprechend abgewichen werden. Dies wird vom Bundespräsidium regelmäßig genehmigt. Wichtig ist nur, dass eine Regelung zum Geschäftsjahr getroffen wird.
- 2) Für die Art des Jahresabschlusses gilt § 11 des Organisationsstatuts. Bis zu Jahreseinnahmen von 250.000 Euro ist eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung in Verbindung mit einem verzerrten Vermögensstatus zu erstellen. Übersteigen die Jahreseinnahmen 250.000 Euro ist eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu erstellen.

Die Jahreseinnahmen errechnen sich aus der Summe der Umsätze, sonstigen Erträge sowie Beiträge und Spenden in einem Geschäftsjahr zusammengenommen.

§ 12 Kassenprüfung bzw. Beirat

In der Alternative A „Kassenprüfung“ kann statt der Bezeichnung „Kassenprüfer/in“ auch die Bezeichnung „Rechnungsprüfer/in“ verwendet werden. Wird die Bezeichnung „Rechnungsprüfer/in“ verwendet, so ist in der gesamten Satzung darauf zu achten, dass die Bezeichnung bei der gewählten Alternative A jeweils ersetzt wird. Die Verwendung beider Bezeichnungen ist zulässig und wird in der Regel vom Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland genehmigt.

In § 12 ist zwischen der Alternative A „Kassenprüfung“ und der Alternative B „Beirat“ zu wählen. Wie beim Vorsitzenden- bzw. Leitungsmodell auch, muss die jeweils gewählte Alternative durchgängig in der gesamten Satzung verfolgt werden. Entsprechend ist der Text der gewählten Alternative in der Satzung einzusetzen und der alternative Passus zu streichen.

- 1) Die Wahl des Beiratsmodells ist für einige wenige Kolpingsfamilien vorgegeben. Das Beiratsmodell muss gemäß § 10 Ziffer 4 b) für alle Kolpingsfamilien in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt werden, wenn die Kolpingsfamilie Jahreseinnahmen von 1 Million Euro hat (was auf die wenigsten Kolpingsfamilien zutrifft) oder wenn mehr als 25 % der Stimmen in der Mitgliederversammlung auf Mitglieder des Vorstands entfallen.

Beträgt das Jahreseinkommen weniger als 1 Million Euro, kann also das Beiratsmodell trotzdem erforderlich sein, wenn der Vorstand mit mehr als zu 25 % groß ist. Denn nur wenn die einfachen Mitglieder in der Mitgliederversammlung eine komfortable Mehrheit haben, kann die Mitgliederversammlung die Arbeit des Vorstands sinnvoll kontrollieren. Die Kolpingsfamilie muss dann entweder den Beirat einführen oder den Vorstand verkleinern, um die Mitgliederversammlung zu einer effektiven Kontrollinstanz zu machen.

- 2) Für Kolpingsfamilien in der Form des nicht eingetragenen Vereins ist das Beiratsmodell nicht vorgeschrieben. Es wird aber empfohlen, das Beiratsmodell auch bei nicht eingetragenen Vereinen einzuführen, wenn die Voraussetzungen nach dem Organisationsstatut für einen eingetragenen Verein gegeben wären.
- 3) Darüber hinaus empfiehlt sich, das Beiratsmodell zu wählen, wenn über die reine Kassenprüfung hinaus eine Beratung des Vorstandes durch ein zweites Gremium angestrebt wird.

Für alle kleineren Kolpingsfamilien ist demgegenüber das Beiratsmodell nicht zu empfehlen, weil es zusätzlichen Aufwand bedeutet, ohne einen entsprechend höheren Nutzen bringen zu können.

- 4) Unabhängig davon, ob ein Beirat oder eine Kassenprüfung besteht, ist die Prüfung der Kasse gemäß § 11 bis § 13 Organisationsstatut durchzuführen.
 - a) Das bedeutet für fast alle Kolpingsfamilien (mit Jahreseinnahmen bis zu € 1,0 Mio.):
 - Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer/innen.
 - Ab Jahreseinnahmen von mehr als € 250.000,00 ist der Jahresabschluss durch einen Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Steuerberater/in, vereidigte Buchprüfer/in, Wirtschaftsprüfer/in) in berufsüblicher Weise aufzustellen.
 - Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Richtigkeit des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen-

und Ausgabenrechnung und des Vermögensstatus sowie die Einhaltung der Satzung und Beschlusslagen der Mitgliederversammlungen durch den Vorstand.

- Über ihre Prüfung erstatten die Kassenprüfer/innen einen schriftlichen Bericht, der Auskunft über Art, Umfang und Ergebnis der Kassenprüfung gibt. Damit soll der Mitgliederversammlung ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Geschäftsführung des Vorstands ermittelt werden. Der Bericht ist von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu unterschreiben.

- b) Übersteigen die Jahreseinnahmen € 1,0 Mio. muss der Jahresabschluss zudem von einem Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Steuerberater/in, vereidigte Buchprüfer/in, Wirtschaftsprüfer/in) in berufsüblicher Weise geprüft werden, wobei eine qualifizierte Aussage über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses zu treffen ist. Es gelten dann zudem gesonderte Anforderungen gemäß § 13 Organisationsstatut, die jedoch angesichts der hohen Schwelle der Jahreseinnahmen nur vereinzelte Kolpingsfamilien betreffen. Insoweit wird auf das Organisationsstatut verwiesen.

§ 13 Auflösung der Kolpingsfamilie

In § 13 Ziffer (4) müssen aus steuerlichen Gründen unbedingt der begünstigte Rechtsträger des Diözesanverbandes z.B. „Kolpingwerk Diözesanverband N.N. e.V.“ und der ersatzweise vorgesehene Diözesanverband eingetragen werden.

§ 14 Schlussbestimmung

- 1) Unter Ziffer (1) ist der Vereinsname der Kolpingsfamilie statt dem Platzhalter „N.N.“ einzutragen.

- 2) In § 14 Ziffer (2) ist die Beschränkung des § 6 Ziffer 4 Generalstatut noch einmal ausdrücklich aufgeführt. Diese Fassung ist nach dem Generalstatut vorgegeben. Bei Kolpingsfamilien in der Rechtsform des e. V. kommt es mitunter vor, dass die Regelung durch die Vereinsregister beanstandet wird. In diesem Fall hilft das Kolpingwerk Deutschland weiter. Erfahrungsgemäß akzeptieren die Vereinsregister die Regelung, wenn sie damit vertraut gemacht werden.